

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Orts, an welchem das Wild sich bei Ablauf derselben befindet, jedoch auf nicht mehr als im Ganzen 4 Wochen verlängert werden.

#### § 6.

Für Wild, welches ins Großherzogthum eingebracht wird, wird der in § 1 vorgeschriebene Nachweis durch einen Berechtigungsausweis erbracht, welcher nach den für den Erlegungsort hierüber bestehenden Vorschriften ausgestellt ist. Bestehen derartige Vorschriften für den Erlegungsort nicht, so ist der Nachweis durch eine den §§ 2 und 3 entsprechende Bescheinigung zu erbringen.

#### § 7.

Ein Wildschein oder sonstiger Berechtigungsausweis der vorerwähnten Art ist nicht erforderlich:

- a) wenn bei Beförderung von Wild, welches auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte selbst, sein berechtigter Vertreter, Jagdverwalter oder Jagdaufscher zugegen ist und sich als solcher auf Erfordern ausweisen kann,
- b) für Wild, welches der Jagdberechtigte selbst oder in Abwesenheit desselben und seines berechtigten Vertreters der mit einem schriftlich erteilten Erlaubnißscheine (§ 15 Absatz 4 des Nachtragsgesetzes vom 17. Mai 1853, Regierungs-Blatt Seite 111) versehene Jäger auf der Jagd oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnorte bringen läßt,
- c) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist,
- d) für Theile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden,
- e) für Theile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genuße zubereitet sind.

#### § 8.

Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen in § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Wildscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhandigen.